

## Sitzung des Gemeinderates vom 29. März 2023

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José,  
HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef,  
DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES  
Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlte entschuldigt:** LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffin;  
RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglied.

---

### TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14.02.2023.
  2. Rücktritt von Herrn Charles SERVATY als Schöffe der Gemeinde Bütgenbach.
  3. Annahme des Nachtrags zum Mehrheitsabkommen.
  4. Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Lokalen Energiekommission für das Jahr 2022.
  5. Beschwerdemanagement. Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2022 eingegangenen Beschwerden
  6. Kassenkontrolle 4/2022
  7. Instandsetzung des Trinkwasserspeichers des Hochbehälters Berg. Anpassung der Kostenschätzung.
  8. Genehmigung des Ankaufs von Material für die Erneuerung der Wasserleitung in Weywertz, Brunnenstraße. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrages.
  9. Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufszentrale der Interkommunale ORES Assets - Prinzipbeschluss
  10. Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung zwischen Mitternacht und 06.00 Uhr morgens. Verlängerung der Maßnahme bis zum 30.09.2023.
  11. Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von zwei Parkplätzen für Personen mit eingeschränkter Mobilität auf dem Parkplatz des RAVeL/Bahnhof in Bütgenbach, Seestraße.
  12. Annahme des Jahresberichtes 2022 über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde
  13. Gemeindewald Bütgenbach. Gemeinsames PDR-Projekt zur Renaturierung in NATURA 2000 Gebieten.
  14. Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen
  15. Organisation des Schwimmunterrichtes in den Schulen. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages für den Transport der Schulkinder während der drei anstehenden Schuljahre.
  16. Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Beleuchtungskörper in allen Schulgebäuden. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.
  17. Genehmigung des dritten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach im Zeitraum 2016-2022.
  18. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG USFC Elsenborn.
  19. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG FC Bütgenbach.
  20. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch
-

### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14.02.2023.**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 14.02.2023 wird mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KERSTGES, Frau HEINEN-SCHOMMER) angenommen.

### **2° Rücktritt von Herrn Charles SERVATY als Schöffe der Gemeinde Bütgenbach.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 48:

Aufgrund des Schreibens vom 10.03.2023, mit welchem Herr Charles SERVATY seinen Rücktritt als Schöffe der Gemeinde Bütgenbach mitteilte;

In Erwägung, dass Herr SERVATY seinen Rücktritt als Schöffe mit seiner Wahl zum Präsidenten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft begründet;

In Erwägung, dass Herr SERVATY nur seinen Rücktritt als Schöffe mitteilt und sein Mandat als Gemeinderatsmitglied weiterhin wahrnimmt;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 48, Absatz 2, des Gemeindedekretes dieser Rücktritt als Schöffe mit der heutigen Sitzung wirksam wird:

NIMMT:

- den Rücktritt von Herrn Charles SERVATY als Schöffe der Gemeinde Bütgenbach ZUR KENNTNIS, welcher zum heutigen Tage wirksam wird.

Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird an Herrn Charles SERVATY sowie die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

### **3° Annahme des Nachtrags zum Mehrheitsabkommen.**

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.12.2018, womit der Gemeinderat das Mehrheitsabkommen der Fraktionen FBL und ZGG vom 18. Oktober 2018, hinterlegt zu Händen der Generaldirektorin am 29. Oktober 2018, annahm;

Aufgrund seines Beschlusses des heutigen Tages, womit der Gemeinderat den Rücktritt von Herrn Charles SERVATY als Schöffe der Gemeinde Bütgenbach zur Kenntnis nahm, sodass dieser Rücktritt als Schöffe in Anwendung von Artikel 48 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 zum heutigen Tag wirksam wird;

Aufgrund des Artikels 42 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, wonach im Laufe der Legislaturperiode ein Nachtrag zum Mehrheitsabkommen verabschiedet werden kann, um für die endgültige Ersetzung eines Mitglieds des Kollegiums zu sorgen; dass es sich hierbei nicht um eine Verpflichtung handelt und entschieden werden kann, einen ausgeschiedenen Schöffen nicht endgültig zu ersetzen;

Aufgrund des Vorschlags des Gemeindekollegiums, auf einen endgültigen Ersatz des zurückgetretenen Schöffen zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten; dass jedoch die Rangordnung der Schöffen aufgrund des Rücktritts von Herrn Charles SERVATY als Schöffe angepasst werden sollte;

Aufgrund von Artikel 45, §2, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach die Rangordnung der Schöffen nach deren Platz auf der Liste festgelegt wird, die im Mehrheitsabkommen aufgenommen wurde; dass daher ebenfalls ein Nachtrag zum Mehrheitsabkommen verabschiedet werden muss, wenn die Rangordnung der Schöffen im Vergleich zum ursprünglichen Mehrheitsabkommen abgeändert wird;

Nach Durchsicht des vorliegenden Nachtrags zum Mehrheitsabkommen, welcher am 14.03.2023 von den Fraktionen FBL und ZGG unterzeichnet wurde und welcher die nachstehende Zusammenstellung des Gemeindekollegiums vorsieht:

- Bürgermeister: Herr Daniel FRANZEN
- 1. Schöffe: Herr Stéphan NOEL
- 2. Schöffin: Frau Nadia SARLETTE
- 3. Schöffin: Frau Martha LIMBURG-COLLAS;

In Erwägung, dass der Nachtrag zum Mehrheitsabkommen entsprechend den

gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt wurde, da er die Angabe der beteiligten politischen Fraktionen und die Identität des Bürgermeisters und der Schöffen enthält;

In Erwägung, dass der Nachtrag zum Mehrheitsabkommen von allen Mitgliedern der beiden politischen Fraktionen sowie sämtlichen hierin bezeichneten Personen unterzeichnet wurde;

In Erwägung, dass der Nachtrag zum Mehrheitsabkommen am 21.03.2023 bei der Generaldirektorin hinterlegt und am gleichen Tag veröffentlicht wurde;

In Erwägung, dass beide Geschlechter bei der Bildung des Gemeindegremiums berücksichtigt wurden;

In Erwägung, dass der Nachtrag zum Mehrheitsabkommen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder angenommen werden muss;  
BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau HEINEN-SCHOMMER):

**Artikel 1:** Der Nachtrag zum Mehrheitsabkommen der Fraktionen FBL und ZGG, welcher die nachfolgende Zusammenstellung des Gemeindegremiums vorsieht, wird hiermit angenommen:

- Bürgermeister: Herr Daniel FRANZEN
- 1. Schöffe: Herr Stéphan NOEL
- 2. Schöffin: Frau Nadia SARLETTE
- 3. Schöffin: Frau Martha LIMBURG-COLLAS;
- 4. Schöffe: /

**Artikel 2:** Zum jetzigen Zeitpunkt wird kein endgültiger Ersatz für das infolge des Rücktritts von Herrn Charles SERVATY freigewordene Schöffenamt bezeichnet.

**Artikel 3:** Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.

#### **4° Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Lokalen Energiekommission für das Jahr 2022.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19.12.2002 zur Organisation des regionalen Gasmarktes und des Dekretes vom 12.04.2001 zur Organisation des regionalen Strommarktes, abgeändert durch das Dekret vom 17.07.2008;

Aufgrund insbesondere von Artikel 33ter, §1, Absatz 2 des Dekretes vom 12.04.2001 über die Jahresberichte der lokalen Energiekommissionen;

In Anbetracht, dass die Lokale Energiekommission dem Gemeinderat Bericht über die Aktivitäten des Vorjahres abzulegen hat;

Nach Durchsicht des schriftlichen Berichtes der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ der Gemeinde zu den Aktivitäten des Jahres 2022;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Sozialhilferates vom 15.02.2023:

NIMMT:

- Kenntnis vom Bericht der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach über die Tätigkeiten des Jahres 2022 und übermittelt Abschrift von Gegenwärtigem an die betroffenen Instanzen.

#### **5° Beschwerdemanagement. Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2022 eingegangenen Beschwerden.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 21.02.2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Erwägung, dass laut Artikel 13, §1 dieses Dekretes die Gemeinde pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden führen muss, in dem folgende Angaben enthalten sind:

- die Anzahl und der Gegenstand der Beschwerden im Sinne dieses Dekretes
- die Zulässigkeit und das Verfahren der Weiterbehandlung

- die dementsprechenden Untersuchungsergebnisse und
- die ggf. sich darauf ergebenden Maßnahmen;

In Erwägung, dass Artikel 13, §2 desselben Dekretes vorsieht, dass die Behörde dem Ombudsdienst sowie dem Gemeinderat bis zum 31. März des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, eine anonymisierte Fassung des Registers übermitteln muss;

Nach Durchsicht des anonymisierten Registers der vom 01.09.2022 (Tag des Inkrafttretens des Dekretes) bis zum 31.12.2022 eingegangenen Beschwerden im Sinne des Dekretes vom 21.02.2022;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

NIMMT

- das Register der im Jahr 2022 eingegangenen Beschwerden ZUR KENNTNIS.
- Abschrift von Gegenwärtigem ergeht an den Ombudsdienst der DG und an die Aufsichtsbehörde.

#### **6° Kassenkontrolle 4/2022.**

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Quartals 2022.

#### **7° Instandsetzung des Trinkwasserspeichers des Hochbehälters Berg. Anpassung der Kostenschätzung.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.11.2022, mit welchem der Gemeinderat die Instandsetzung des Trinkwasserspeichers des Hochbehälters Berg zum Schätzpreis von ca. 27.000 € ohne MwSt. genehmigte;

In Erwägung, dass sich im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bei Angebotsauswertung ergeben hat, dass die Kosten für den Basisauftrag ohne Option ca. 28.180,00 € ohne MwSt. betragen;

In Erwägung, dass die Kosten für die verpflichtende Option, nämlich die Auskleidung der Decke des Wasserbehälters mit PE-HD-Platten, ca. 8.428,00 € ohne MwSt. betragen, sodass die Gesamtkosten für den Lieferauftrag inklusive der Option insgesamt auf ca. 36.608,00 € ohne MwSt. geschätzt werden können;

Aufgrund des Beschlusses vom 28.02.2023, mit welchem das Gemeindegremium das Unternehmen SOUDOPLAST Sàrl mit Sitz in L-4384 EHLERANGE, 18, ZARE îlot Ouest, mit dem Basisauftrag ohne Option, beinhaltend die Lieferung und die Montage der Auskleidung des Wasserbehälters des Hochbehälters BERG mit PE-HD-Platten zum Gesamtpreis von 28.180,00 € ohne MwSt. beauftragte;

In Erwägung, dass die Option sowohl bei der Vergabe des Auftrags als auch während der Ausführung des Auftrags gezogen werden kann;

In Erwägung, dass der Auftragswert für den Lieferauftrag inklusive Option den vom Gemeinderat geschätzten Auftragswert um mehr als 10% übersteigt, sodass diese Option nicht durch das Gemeindegremium vergeben werden konnte;

In Erwägung, dass es sich als notwendig erwiesen hat, die Decke des Trinkwasserspeichers des Hochbehälters BERG ebenfalls zu sanieren; dass daher dem Gemeinderat die Anpassung der Kostenschätzung inklusive Haushaltsabänderung für diesen Auftrag vorgeschlagen wird, damit die Option zur Auskleidung der Decke des Wasserbehälters ebenfalls vergeben werden kann;

In Erwägung, dass der Gemeinderat in Anwendung von Artikel 151, §3, Absatz 2 des Gemeindedekretes somit über eine Anpassung der Kostenschätzung beraten sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors vom 28.02.2023 gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass anlässlich der 2. Haushaltsabänderung die zusätzlichen Mittel im außerordentlichen Haushalt vorgesehen werden;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151, §3:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Anpassung der Kostenschätzung für die Instandsetzung des Trinkwasserspeichers des Hochbehälters BERG auf einen Betrag von ca. 36.608,00 € ohne MwSt. wird genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2022 wird dementsprechend abgeändert.

**Art. 2:** Die anderen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.11.2022 festgelegten Bedingungen, insbesondere die Wahl des Vergabeverfahrens und die Genehmigung des besonderen Lastenheftes bleiben unberührt.

**Art. 3:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 874/724-60/2022 des außerordentlichen Haushaltsplans. Die zusätzlichen Mittel werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im außerordentlichen Haushalt vorgesehen.

**Art. 4:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **8° Genehmigung des Ankaufs von Material für die Erneuerung der Wasserleitung in Weywertz, Brunnenstraße. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrages.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, bestimmtes Material für die Erneuerung der Wasserleitung in einem Teilstück des Gemeindeweges "Brunnenstraße" in Weywertz anzukaufen;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung des Wasserdienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von insgesamt ca. 37.671,45 € ohne MwSt. für das benötigte Material;

In Anbetracht, dass aufgrund des geschätzten Auftragswertes von ca. 37.671,45 € ohne MwSt. und aufgrund des Artikels 42 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 die Vergabe des Lieferauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung des Auftrags in Lose aufgrund des Artikels 58, §1, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist und eine Unterteilung in folgende fünf Lose sinnvoll erscheint:

- Los 1 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 12.266,06 € ohne MwSt.;
- Los 2 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 6.216,00 € ohne MwSt.;
- Los 3 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 2.563,84 € ohne MwSt.;
- Los 4 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 2.610,80 € ohne MwSt.;
- Los 5 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 14.014,75 € ohne MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts samt Leistungsverzeichnis für die Lose 1 bis 5;

Aufgrund des am 06.03.2023 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens zu vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/74451 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf des auf dem beigefügten Leistungsverzeichnis angeführten Materials für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 37.671,45 € ohne MwSt. wird genehmigt, wobei der Auftrag in folgende fünf Lose unterteilt wird:

- Los 1 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 12.266,06 € ohne MwSt.;
- Los 2 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 6.216,00 € ohne MwSt.;
- Los 3 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 2.563,84 € ohne MwSt.;
- Los 4 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 2.610,80 € ohne MwSt.;
- Los 5 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 14.014,75 € ohne MwSt.;

**Art. 2:** Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete Sonderlastenheft der Lieferbedingungen samt Verzeichnis wird angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 874/744-51 des außerordentlichen Haushaltsplans 2023.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde

## **9° Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Ankaufszentrale der Interkommunale ORES Assets - Prinzipbeschluss**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund von Artikel 135, §2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Artikel 2, 6°, 7° und 47 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen Artikel 3;

Angesichts der Bezeichnung der Interkommunalen ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde;

In Anbetracht von Artikel 2, 6° des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, der es einer Ankaufszentrale ermöglicht, als Auftraggeber Lieferungsaufträge zu vergeben, die für Auftraggeber bestimmt sind;

In Anbetracht von Artikel 47, §2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist und § 4, der bestimmt, dass Auftraggeber, ohne Anwendung der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verfahren, einer Ankaufszentrale einen öffentlichen Lieferungsauftrag für die Lieferung von zentralisierten Ankaufstätigkeiten zuteilen können;

In Erwägung des Bedarfs der Gemeinde im Bereich der Öffentlichen Beleuchtungsarbeiten;

In Anbetracht der Ankaufszentrale, die ORES Assets für die Vergabe von Lieferungsaufträgen und von Rahmenverträgen für NS- und ÖB- Freileitungsarbeiten sowie Erdverlegungsarbeiten eingesetzt hat, für ihren Eigenbedarf sowie für den Bedarf ihrer 198 angeschlossenen Gemeinden, die sie im Bereich der Öffentlichen Beleuchtung bedient;

In Anbetracht, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen, um ihren Bedarf an Freileitungs- und Erdverlegungsarbeiten im Öffentlichen Beleuchtungsnetz zu decken:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Mitgliedschaft der Gemeinde in der von der Interkommunale ORES Assets geschaffenen Ankaufszentrale für ihren gesamten Bedarf an Arbeiten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung ab dem 1. Juni 2023 zu erneuern, und dies für eine erneuerbare Zeitdauer von 4 Jahren.

**Artikel 2:** Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen bzw. Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen des Mehrjahresauftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen.

**Artikel 3:** Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

**Artikel 4:** Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht an:

- die Aufsichtsbehörde;
- die Interkommunale ORES Assets für entsprechende Vorkehrungen.

### **10° Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung zwischen Mitternacht und 06.00 Uhr morgens. Verlängerung der Maßnahme bis zum 30.09.2023.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses vom 04.10.2022, mit welchem das Gemeindegremium den Vorschlag der Interkommunalen ORES Assets, die gesamte öffentliche Beleuchtung auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach vom 01. November 2022 bis zum 31. März 2023 zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens auszuschalten annahm, nachdem dieser in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2023 von allen Gemeinderatsmitgliedern begrüßt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 22.12.2022, mit welchem der Gemeinderat beschlossen hat, einen weiteren Vorschlag von der Interkommunalen, ORES Assets, die gesamte öffentliche Beleuchtung auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach vom 01. November 2022 bis zum 31. März 2023 zwischen Mitternacht und 06.00 Uhr morgens, anzunehmen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt das Ausschalten der Beleuchtung auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach zwischen Mitternacht und 06.00 Uhr morgens um 6 weitere Monate zu verlängern, d.h. ab dem 01. April 2023 bis zum 30. September 2023;

In Erwägung, dass infolge des Abschaltens der öffentlichen Beleuchtung in dem bisherigen Zeitraum kein erhöhtes Vorkommen von Verkehrsunfällen oder Straftaten festgestellt werden konnte; dass es sich daher und insbesondere in Anbetracht der bevorstehenden Sommermonate empfiehlt, die Maßnahme bis zum 30.09.2023 zu verlängern;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Abschaltung der gesamten öffentlichen Beleuchtung auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach zwischen Mitternacht und 6 Uhr morgens ab dem 01.04.2023 um weitere 6 Monate zu verlängern, und zwar bis zum 30. September 2023 einschließlich.

Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale ORES ASSETS.

### **11° Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung von zwei Parkplätzen für Personen mit eingeschränkter Mobilität auf dem Parkplatz des RAVeL/Bahnhof in Bütgenbach, Seestraße.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des vorliegenden Berichtes des Bauhofleiters der Gemeinde Bütgenbach vom 19. Januar 2023 bezüglich des Anlegens von zwei Parkplätzen für Personen mit eingeschränkter Mobilität vor dem "alten Bahnhof" bzw. Zugang zur RAVeL-Strecke in der Seestraße in Bütgenbach;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, je einen Parkplatz für Personen mit eingeschränkter Mobilität auf der linken und der rechten Seite des Zugangsweges zur RAVeL-Strecke einzurichten;

In Anbetracht, dass die Parkplätze sich auf öffentlich zugänglichem Gelände befinden und daher eine Ergänzungsverordnung durch den Gemeinderat verabschiedet werden muss:

VERORDNET einstimmig:

**Artikel 1:** Auf dem öffentlichen Parkplatz am "Bahnhof" an der RAVeL-Strecke in Bütgenbach, Seestraße, wird links und rechts vom Zugangsweg zum RAVeL jeweils ein Parkplatz für Personen mit eingeschränkter Mobilität eingerichtet.

**Artikel 2:** Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechenden Verkehrszeichen bekannt gegeben.

**Artikel 3:** Gegenwärtige Verordnung wird dem für Mobilität zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

**Artikel 4:** Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 5:** Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnisnahme:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

## **12° Annahme des Jahresberichtes 2022 über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinde.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 betreffend die Ländliche Entwicklung, insbesondere seines Artikels 9, §2;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 12.06.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 betreffend die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 10.09.2021 über die Gewährung von Subsidien mittels Konventionen zur Durchführung von Projekten, die in den Kommunalen Programmen zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) enthalten sind;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 10.09.2021 bzgl. der Umsetzung der Kommunalen Programme für Ländlichen Entwicklung (KPLE), insbesondere des Kapitels 15 betreffend den Jahresbericht über den Fortlauf des Plans der ländlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gemeinden;

Nach Durchsicht des vorliegenden Tätigkeitsberichtes des Jahres 2022:

BESCHLIESST mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau HEINEN-SCHOMMER):

- der Tätigkeitsbericht des Jahres 2022 über die Aktionen und Aktivitäten sowie den Fortgang der laufenden Projekte im Rahmen des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach wird angenommen.

Abschrift hiervon ergeht an den ÖDW.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **13° Gemeindegwald Bütgenbach. Gemeinsames PDR-Projekt zur Renaturierung in NATURA 2000 Gebieten**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Vorschlages des Herrn Forstamtsleiters René DAHMEN vom 06. Januar 2023 zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen in verschiedenen NATURA 2000-Gebieten;



In Erwägung, dass das Forstamt Elsenborn in Zusammenarbeit mit Natagriwall zu diesem Zweck ein sogenanntes PDR-Projekt (Programme de Développement Rural) ausgearbeitet hat, welches das Absägen von Fichtensämlingen in Buchenwäldern, das Abwägen oder Häckseln von Fichtensämlingen in Talbereichen oder Venngebieten und das Häckseln von Weidensträuchern in Talbereichen vorsieht;

In Erwägung, dass dieses Projekt diese Renaturierungsmaßnahmen sowohl auf Staatswaldflächen als auch auf Privatparzellen und auf Gemeindeflächen vorsieht, wobei der gesamte Verwaltungsvorgang (Ausschreibung der Arbeiten), die Beaufsichtigung der Arbeiten sowie die Bezahlung der Unternehmer durch das Forstamt erfolgt und keine Vorauszahlungen mit Rückforderungen durch die Gemeinde erfolgen muss;

In Erwägung, dass sich die Gemeinde im Gegenzug dazu verpflichtet, die durchgeführten Maßnahmen für eine Dauer von 15 Jahren zu erhalten und zu unterhalten;

Aufgrund der beigefügten Detailkarten (Anhang 2) mit den betroffenen Flächen, auf denen die verschiedenen Arbeiten durchgeführt werden sollten, und der Tabelle mit der Schätzung der durchzuführenden Arbeiten im Anhang 3; dass folgende Arbeiten vorgesehen sind:

- Windgenbachtal: Häckseln von Weidenbüschen und Fichtensämlinge, manuelles Absägen
- Täler der Rur, der kleinen Rur, Kobelbach: Häckseln von Weidenbüschen und Fichtensämlingen in den Tälern, manuelles Absägen Fichtensämlinge
- Buchenwaldgebiet im Gemeinewald Rurbusch: Absägen von Fichtensämlingen in der Buchenverjüngung
- Bergervenn: Absägen von Fichtensämlingen in natürlich verjüngten Birkenflächen und Absägen von Fichten in Buchenwäldern
- Leger: Absägen von Fichtensämlingen in natürlich verjüngten Birkenflächen; Häckseln Fichtensämlinge
- Hündelbachtal : Absägen von Fichtensämlingen aus Bärwurzflächen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs eines Mandats zur Genehmigung der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes im Rahmen des PDR-Projektes zur Renaturierung in Natura 2000-Gebieten;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Vorschlag des Herrn Forstamtsleiters René DAHMEN vom 06. Januar 2023 zur Umsetzung der vorgenannten Renaturierungsmaßnahmen in verschiedenen NATURA 2000-Gebieten auf Gemeindeflächen wird angenommen.

**Artikel 2:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung beauftragt.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Forstamt Elsenborn.

#### **14° Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Vorschlags des Bürgermeister-Vorsitzenden, den vorliegenden Tagesordnungspunkt zurückzuziehen, da noch einige Fragen bzgl. der konkreten Umsetzung von Artikel D.IV.60 des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bis zum heutigen Tag noch nicht durch die Aufsichtsbehörde beantwortet wurden; dass es sich daher empfiehlt, diese Tagesordnungspunkt zurückzuziehen:

BESCHLIESST einstimmig:

- den vorliegenden Tagesordnungspunkt zurückzuziehen.

#### **15° Organisation des Schwimmunterrichtes in den Schulen. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages für den Transport der Schulkinder während der drei anstehenden Schuljahre.**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass der Transport der Schulkinder aller Gemeindeschulen zum Schwimmunterricht im Schwimmbad von Worriken für die drei anstehenden Schuljahre in Auftrag gegeben werden sollte;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufstellung und Schätzung über einen Dienstleistungsauftrag in Höhe von zirka 47.520 € ohne MwSt. für die Dauer der drei Schuljahre;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Dienstleistungsauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan der Jahre 2024-2025-2026 unter Artikel 722/12401-24 vorgesehen werden;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Bedingungen des Dienstleistungsauftrags für den Transport der Schüler aller Gemeindeschulen zum Schwimmunterricht im Schwimmbad von Worriken für drei aufeinanderfolgende Schuljahre ab dem Schuljahr 2023-2024 zum Gesamtpreis von ca. 47.520 € zzgl. MwSt. werden hiermit genehmigt.

Das diesbezügliche Lastenheft wird zu diesem Zweck angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

## **16° Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Beleuchtungskörper in allen Schulgebäuden. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags.**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass ab Juni 2023 keine klassischen Leuchtstoffröhren mehr produziert werden und es auch aus Energiesparmaßnahmen angeraten scheint, die bestehende Beleuchtung in allen Schulgebäuden der Gemeinde durch LED-Beleuchtungsmittel zu ersetzen;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Lieferungen zu einem Gesamtbetrag von ca. 73.285,00 € ohne MwSt.;

In Anbetracht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2023 aufgenommen hat; dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 80 - 86 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Lieferauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen kann;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2023 unter Artikel 722/724-60 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im

Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt zur Erneuerung der Beleuchtungsmittel in allen Schulgebäuden der Gemeinde über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 73.285,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das diesbezügliche Lastenheft wird zu diesem Zweck angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023.

**Art. 4:** Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2023 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **17° Genehmigung des dritten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach im Zeitraum 2016-2022.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 15.04.2021, mit welchem der Gemeinderat einen ersten Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach im Zeitraum 2016-2022 genehmigte;

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.03.2022, mit welchem der Gemeinderat einen zweiten Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach im Zeitraum 2016-2022 genehmigte;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer Sitzung vom 04.10.2022 beschlossen hat, aufgrund der Inflation eine Erhöhung um insgesamt 5 % von Funktionszuschüssen zugunsten der Jugendeinrichtungen für das Jahr 2022 zu gewähren, welche in zwei kumulativen Tranchen von jeweils 2 % und 3 % erfolgt;

In Erwägung, dass von dieser Maßnahme der Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach im Zeitraum 2016-2022 betroffen ist;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Form eines dritten Nachtrags diese Modifizierung vorschlägt;

Aufgrund des vorliegenden dritten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach im Zeitraum 2016-2022;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der dritte Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Verwaltungsrat der VoG „Offene Jugendarbeit Bütgenbach“, dem Verwaltungsrat der VoG „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und der Gemeinde Bütgenbach im Zeitraum 2016-2022 wird angenommen.

**Art. 2:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin sind mit der Unterzeichnung des Nachtrags beauftragt.

**Art. 3:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an den Verwaltungsrat der VoG "Offene Jugendarbeit Bütgenbach" und an den Verwaltungsrat der VoG "Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft".

**Art. 4:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

### **18° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG USFC Elsenborn.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der VoG USFC Elsenborn auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindeguschusses für die Erneuerung der Flutlichtanlage;

Angesichts der dem Antrag beigefügten Belege, wonach sich die Gesamtkosten der Arbeiten auf 91.785,23 € ohne MwSt. belaufen;

In Erwägung, dass die VoG USFC Elsenborn die Mehrwertsteuer zu 100 % absetzen kann und diese somit für die Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt werden sollte;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.04.1999, mit welchem der Gemeinderat die Regelung über die Beteiligung der Gemeinde an Renovierungsarbeiten an Sport- und Kulturinfrastrukturen genehmigt hat, sowie der Anpassung dieser Regelung vom 29.12.2008;

Aufgrund des Vorschlags des Finanzausschusses und des Ausschusses für Sport und Kultur, die die Akte in einer gemeinsamen Sitzung am 09.03.2023 günstig begutachtet haben;

In Anbetracht dessen, dass sich der außerordentliche Zuschuss auf 10 % der Projektkosten, nämlich 9.178,52 € belaufen würde;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 762/522-52 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG USFC Elsenborn wird ein außerordentlicher Zuschuss über 9.178,52 € für die Erneuerung der Flutlichtanlage bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

### **19° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG FC Bütgenbach.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 04.03.2021, wonach der Gemeinderat bereit ist der VoG FC Bütgenbach einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 15 % der Projektkosten für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes zu gewähren;

Aufgrund der vorliegenden Belege, wonach sich die annehmbaren Gesamtkosten der Arbeiten auf 817.546,53 € inklusive MwSt. (10 % von 21 %) belaufen;

In Erwägung, dass die VoG FC Bütgenbach die Mehrwertsteuer zu 90 % absetzen kann und somit nur 10 % für die Berechnung des Zuschusses berücksichtigt werden sollte;

Aufgrund des Vorschlags des Finanzausschusses und des Ausschusses für Sport und Kultur, die die Akte in einer gemeinsamen Sitzung am 09.03.2023 günstig begutachtet haben;

In Anbetracht dessen, dass sich der außerordentliche Zuschuss auf 15 % der Projektkosten, nämlich 122.631,98 € belaufen würde;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Teil der erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 762/522-52 vorgesehen ist bzw. ein Restbetrag von 11.810,50 € anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen wird;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Herr VELZ):

- der VoG FC Bütgenbach wird ein außerordentlicher Zuschuss über 122.631,98 € für das Anlegen eines Kunstrasenplatzes bewilligt;
- der Zuschuss wird wie folgt ausbezahlt: 110.821,48 € unmittelbar und 11.810,50 € nach der 1. Haushaltsabänderung 2023;

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

## **20° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.07.2020, wonach der Gemeinderat bereit ist der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 10 % der Projektkosten für den Bau einer Biathlonanlage mit Rollerskipiste zu gewähren;

Aufgrund des vorliegenden Antrags der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch vom 12.01.2023 auf Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses in Höhe von 15 % der Projektkosten für den Bau einer Biathlonanlage mit Rollerskipiste;

Aufgrund der vorliegenden Belege, wonach sich die annehmbaren Gesamtkosten der Arbeiten auf 1.022.958,23 € ohne MwSt. belaufen;

In Erwägung, dass die VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch die Mehrwertsteuer zu 100 % absetzen kann und diese somit für die Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt werden sollte;

Aufgrund des Vorschlags des Finanzausschusses und des Ausschusses für Sport und Kultur, die die Akte in einer gemeinsamen Sitzung am 09.03.2023 günstig begutachtet haben und dem Gemeinderat die Auszahlung eines außerordentlichen Zuschusses in Höhe von 15 % der annehmbaren Kosten vorschlagen;

In Anbetracht dessen, dass sich der außerordentliche Zuschuss in diesem Falle auf 153.443,73 € belaufen würde;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 762/522-52 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung (Herr HECK):

- der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Herzebösch wird ein außerordentlicher Zuschuss über 153.443,73 € für den Bau einer Biathlonanlage mit Rollerskipiste bewilligt;

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---